

Satzung über die Sondernutzung zum Aufstellen und Anbringen von Werbeschildern an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Braak

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S 57), der §§ 20-23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003, S 631), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Braak vom 10.04.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Aufstellen oder sonstiges Anbringen von Werbeträgern zur Ankündigung von Veranstaltungen an öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 StrWG und Plätzen innerhalb der Gemeinde Braak. Hierzu gehören auch Kreis- und Landesstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzung und Gemeingebrauch

(1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Straßen.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken genutzt wird.

§ 3 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist spätestens 2 Wochen vor Aufstellen der Werbeträger im Bürgerbüro des Amtes Siek zu beantragen. Sie ist zulässig für Firmen, die Freiwillige Feuerwehr, politische Parteien, Vereine und gemeinnützige Organisationen für Veranstaltungen im Amtsgebiet Siek.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit erteilt. Sie kann mit jederzeitigem Widerruf, Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird für maximal 3 Werbeträger innerhalb der Gemeinde Braak pro Veranstaltung erteilt. Erlaubnisfähig sind Werbeträger bis zu einer Größe von maximal 594 x 841 mm (DIN A1).

(4) Die genehmigten Werbeträger dürfen frühestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn angebracht bzw. aufgestellt werden und müssen spätestens 2 Tage nach Veranstaltungsende wieder abgenommen werden.

(5) Verkehrs-, bau- und privatrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Sondernutzungsflächen

(1) Es können alle öffentlichen Straßen in der Ortsdurchfahrt Braak in Betracht kommen.

(2) Befestigungen an Buswartehäuschen, Bäumen, Verkehrszeichen, Straßenlaternen und Lichtsignalanlagen sind nicht erlaubt.

(4) Erlaubt ist die Aufstellung von Stellschildern an Straßennamensschildern.

§ 5 Haftung

Für alle eventuell entstehenden Personen - bzw. Sachschäden, sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde Braak oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und der Antragsteller als Gesamtschuldner.

§ 6 Zuwiderhandlungen

(1) Werden öffentliche Straßen innerhalb der Ortsdurchfahrt Braak ohne erforderliche Sondernutzungserlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus genutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seiner Verpflichtung aus der Sondernutzungserlaubnis nicht nach, so kann das Amt Siek die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung oder zur Erfüllung der in der Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen anordnen.

(2) Kommt die bzw. der Pflichtige der getroffenen Anordnung nicht nach, so kann das Amt Siek den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 1 StrWG handelt,

1. wer eine Straße über den Gemeingebrauch ohne Sondernutzungserlaubnis nutzt,
2. wer durch Sondernutzungserlaubnis genehmigte Werbeträger an die gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung verbotene Flächen anbringt,
3. wer durch Sondernutzungserlaubnis genehmigte Werbeträger nicht spätestens 2 Tage nach Veranstaltungsende entfernt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.556 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braak, den 21.04.2017

Hans-Ulrich Schmitz
Bürgermeister